

vorsieht. Nachdem der Vorsitzende die Akten durchgearbeitet hat, übergibt er sie den Schöffen und weist dabei auf die Problematik des Falles hin. Haben die Schöffen den Akteninhalt zur Kenntnis genommen, dann erfolgt die Beratung, wobei Sachverhalt und Rechtslage, wie sie sich aus den Akten ergeben, vom Vorsitzenden nochmals vorgetragen werden. Diese Methode zwingt zu sorgfältiger Herausarbeitung derjenigen Gesichtspunkte, die später auch in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden müssen.

Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens wird auch geprüft, ob das Verfahren vor Gericht durchgeführt werden muß oder ob andere erzieherische Maßnahmen genügen. So wurde z. B. bei einer Anklage wegen Diebstahls von 50 DM im Betrieb die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und auf die Konfliktkommission verwiesen. Diese Entscheidung war prinzipiell richtig und doch im Ergebnis falsch, weil die Beschuldigte nur in einem zeitlich begrenzten Arbeitsrechtsverhältnis tätig war und aus dem Betrieb ausschied. Diese für die Beurteilung der Frage: „Gerichtsverfahren oder Beratung vor der Konfliktkommission?“ sehr wichtige Tatsache war aus dem Ermittlungsvorgang nicht zu ersehen, und es gab auch keine Hinweise in dieser Richtung. Sie wurde erst bekannt, als sich der Senat des Bezirksgerichts im Beschwerdeverfahren mit einer Rückfrage an den Betrieb wandte.

In den Ermittlungen der Untersuchungsorgane fehlt oft noch das Eingehen auf die ideologische Situation im Betrieb usw., dadurch bleiben bestimmte politisch-ideologische Ursachen der Straftat unaufgeklärt. Ein solcher Mangel zieht sich dann durch das gesamte Verfahren hindurch, und die im Verfahren liegenden Erziehungsmöglichkeiten werden nicht ausgeschöpft. Dafür folgendes Beispiel:

Der Strafkammer liegt zur Zeit eine Anklage gegen eine LPG-Bäuerin wegen fahrlässiger Brandstiftung vor. Durch Leichtfertigkeit beim Ofenanheizen und Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen verschuldete sie den Brand eines Wohnhauses, bei dem auch das Leben von vier Kindern — die Familie hat sieben Schul- und Kleinkinder — ernsthaft gefährdet war. Die Ermittlungen hinsichtlich der Brandursachen und der Schuld der Angeklagten sind exakt. Eindeutig ist, daß eine Unterschätzung des vorbeugenden Brandschutzes vorliegt. Die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes sind im Ermittlungsbericht festgehalten, und es wurde bereits einiges zur Verbesserung der Brandschutzmaßnahmen sowohl in der betreffenden LPG als auch insgesamt für den Kreis Fürstenwalde eingeleitet und verändert.

Dieses Verfahren wirft jedoch mehrere Fragen auf. Im Interesse der Bekämpfung fahrlässiger Brandstiftungen müssen die Verantwortlichkeit der Angeklagten und bestimmte Schlußfolgerungen für die Öffentlichkeit herausgearbeitet werden. Trug aber vielleicht nicht auch zur fahrlässigen Handlungsweise der Angeklagten bei, daß sie als Mutter von sieben kleinen Kindern nicht genügend unterstützt wurde, daß es an den notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung einer LPG-Bäuerin und kinderreichen Mutter fehlt, daß keine Nachbarschaftshilfe organisiert ist usw.? Zu diesen Fragen befindet sich in den Ermittlungsakten kein Wort. Hauptverhandlung und Urteil müssen aber auf diese Fragen eingehen, um alle Ursachen und die Straftat begünstigenden Bedingungen gründlich zu erforschen, um neben den juristischen zugleich auch die menschlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Diese wiederum sind von großer politischer Bedeutung, weil es

darum geht, bei der Schaffung neuer, sozialistischer Beziehungen der Menschen auf dem Land mitzuhelfen und zur Erleichterung der Arbeit kinderreicher Bäuerinnen beizutragen, d. h. sich für die reale Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau einzusetzen.

Eine Schlußfolgerung aus unseren Überlegungen muß es sein, in Aussprachen mit den Staatsanwälten und den Mitarbeitern der Untersuchungsorgane darauf hinzuwirken, daß die Ermittlungen noch konkreter werden, weil dies zur besseren politisch-ideologischen Vorbereitung der Strafverfahren beiträgt.

4. Obwohl der Beschluß des Staatsrates die Lehren aus der Durchführung des Gnadenerweises vom 1. Oktober 1960 zieht und in erster Linie Hinweise für die weitere Entwicklung der Strafrechtspflege enthält, müssen wir seine Erkenntnisse auch auf die anderen Rechtsgebiete anwenden. Deshalb halten wir es für erforderlich, auch Schlußfolgerungen zur qualitativen Verbesserung der Arbeit im Zivilverfahren zu ziehen. Es gibt beim Kreisgericht Fürstenwalde bereits einige gute Beispiele dafür, wie in Zivilverfahren durch gründliche Sachaufklärung die zugrunde liegenden Widersprüche aufgedeckt und die die Parteien bewegenden Fragen geklärt wurden.

So hatte z. B. in einem Zivilrechtsstreit der Verklagte wegen angeblicher Mängel in der Wohnung, in die er durch den Rat der Gemeinde H. eingewiesen worden war, eine Mietminderung in Höhe von 25 Prozent vorgenommen. In diesem Verfahren sind wir vom herkömmlichen Weg abgegangen und haben eine Aussprache in der Wohnung des Verklagten durchgeführt. Außer dem Kläger und dem Verklagten nahmen auf unsere Einladung hin auch der Bürgermeister der Gemeinde H., drei Gemeindevertreter und Mitglieder der dortigen Wohnungskommission, der Leiter der Brandschutzgruppe von H. und der Leiter des Sachgebiets Preise der Abt. Finanzen beim Rat des Kreises Fürstenwalde an der Aussprache teil. Nachdem die Anwesenden mit dem Sachverhalt vertraut gemacht und über den Zweck unserer Aussprache informiert worden waren, besichtigten wir gemeinsam die Wohnung. Danach erfolgte die Aussprache, als deren Ergebnis die Parteien einen Vergleich schlossen, bei dem der Kläger unter dem Eindruck der festgestellten Tatsachen auf das berechnete Verlangen des Verklagten einging. Zu erwähnen ist noch, daß auch andere Mieter des Hauses zugegen waren und sich an der Aussprache lebhaft beteiligten. Das Verfahren konnte in dieser drei Stunden dauernden Aussprache erledigt werden. Beide Parteien waren befriedigt, und die örtlichen Staatsorgane erhielten eine Reihe von Anregungen für ihre Arbeit.

Dieses Beispiel zeigt, wie Zivilstreitigkeiten an Ort und Stelle und unter breiter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte bereinigt werden können. Doch auch für die mündliche Verhandlung in Zivilsachen sind weitere Schlußfolgerungen zu ziehen. Wir wollen hierbei zunächst die Ergebnisse der Zivilrechtslehrgänge in Ettersburg auswerten¹.

Die vorstehenden Darlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind lediglich erste Überlegungen zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses, die ständig ergänzt werden müssen. Wir meinen, daß es vor allem darauf ankommt, daß wir uns mit der ganzen Breite des politisch-ideologischen Inhalts dieses Beschlusses vertraut machen und ihn in unserer täglichen Arbeit richtig durchsetzen.

¹ vgl. Krüger/Langner in NJ 1960 S. 566 ff. und Knecht in NJ 1961 S. 48 ff.